

Reglement betreffend Übertragung von Kompetenzen des Stadtrates auf die Sozialen Dienste der Stadt Chur

Beschlossen vom Gemeinderat am 20. November 2003

Art. 1 Aufgabenbereich der Sozialen Dienste

Die Sozialen Dienste der Stadt Chur erlassen in der Fallarbeit und im Rahmen der städtischen und kantonalen Rechtsgrundlagen Verfügungen in den Bereichen:

- a) Sozialhilfe;
- b) Alimentenbevorschussung;
- c) Krankenversicherungspflicht.

Art. 2 Zuständige Dienststelle

Die Gesuche im Rahmen von Art. 1 sind bei den Sozialen Diensten der Stadt Chur einzureichen. Die Sozialen Dienste erheben alle massgeblichen Entscheidungsgrundlagen und erlassen eine begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung, welche von der Dienststellenleiterin oder vom Dienststellenleiter zu unterzeichnen ist.

Art. 3 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Sozialen Dienste der Stadt Chur kann innert 14 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.